

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Corporate Card der Degussa Bank AG, Theodor-Heuss-Allee 74, 60486 Frankfurt

1. Verwendungsmöglichkeiten der Corporate Card

1.1 Mit der von der Bank ausgegebenen Corporate Card kann der Corporate Card-Inhaber im Inland und als weitere Dienstleistung auch im Ausland – bei MasterCard- oder VISA-Akzeptanzstellen Waren und Dienstleistungen bargeldlos beziehen und

– darüber hinaus als weitere Dienstleistung an Geldausgabeautomaten sowie an Kassen von Kreditinstituten bargeldlos (Bargeldservice) über die Höchstbeträge beim Bezug von Bargeld wird der Corporate Card-Inhaber gesondert unterrichtet.

1.2 Soweit mit der Corporate Card zusätzliche Leistungen (z.B. Versicherungen) verbunden sind, wird der Corporate Card-Inhaber hierüber gesondert informiert.

1.3 Im Einzelfall kann die Bank die Verwendung der Corporate Card von ihrer vorherigen Einwilligung abhängig machen, wenn der Corporate Card-Inhaber mit seinen Zahlungsverpflichtungen gemäß Ziffer 6.3 gegenüber der Bank in Verzug gerät.

1.4 Die Corporate Card ist vorwiegend für geschäftliche Zwecke zu nutzen.

1.5 Die Erteilung und Verwendung der Karte ist von der Tätigkeit des Corporate Card-Inhabers bei der Arbeit/Auftraggeberin des Rahmen- bzw. Kooperationsvertrages abhängig. Scheidet der Corporate Card-Inhaber aus dem Kreis der Berechtigten aus, so ist er verpflichtet, die Corporate Card an die Bank zurückzugeben. Sollte der Corporate Card-Inhaber dies versäumen, so ist die Bank berechtigt, die Karte zu sperren.

2. Persönliche Geheimzahl (PIN)

Für die Nutzung von Geldausgabeautomaten und von automatisierten Kassen wird dem Corporate Card-Inhaber eine persönliche Geheimzahl (PIN) zur Verfügung gestellt.

3. Nutzung der Corporate Card

3.1 Bei der Nutzung der Corporate Card ist entweder – ein Beleg zu unterschreiben, auf den die Corporate Card-Daten übertragen werden

oder – an Geldausgabeautomaten und bestimmten automatisierten Kassen die PIN einzugeben.

3.2 Nach vorheriger Abstimmung zwischen Corporate Card-Inhaber und Akzeptanzstelle kann der Corporate Card-Inhaber – insbesondere zur Beschleunigung eines Geschäftsvorfalles – ausnahmsweise darauf verzichten, den Beleg zu unterschreiben und stattdessen lediglich seine jeweilige Corporate Card-Nummer angeben.

4. Verfügungsrahmen

4.1 Die Kartenverwendung ist nur innerhalb des eingeräumten und mitgeteilten Verfügungsrahmens zulässig. Der Corporate Card-Inhaber wird von der Corporate Card nur Gebrauch machen, wenn die Corporate Card-Umsätze seinem Konto innerhalb seines Guthabens oder innerhalb eines vorher von der Bank für das Corporate Card-Konto eingeräumten Kredites belastet werden können.

4.2 Der Verfügungsrahmen kann durch einvernehmliche Erklärung von Corporate Card-Inhaber und Bank erhöht werden. Soweit der Arbeitgeber des Corporate Card-Inhabers rechtsverbindlich gegenüber der Bank die Haftung für die Verbindlichkeiten aus der Verwendung der Corporate Card übernommen hat, bedarf die Erhöhung des Verfügungsrahmens zusätzlich der Zustimmung des Arbeitgebers des Corporate Card-Inhabers. Die Genehmigung einzelner, über den vereinbarten Verfügungsrahmen hinausgehender Corporate Card-Umsätze durch die Bank stellt keine Erhöhung des Verfügungsrahmens dar, sondern erfolgt in der Erwartung, dass der Corporate Card-Inhaber zum Zeitpunkt der Buchung des Corporate Card-Umsatzes für entsprechende Deckung auf seinem Konto sorgt.

5. Sorgfalt- und Mitwirkungspflichten des Corporate Card-Inhabers

5.1 Der Corporate Card-Inhaber hat die Corporate Card nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben und sie mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren. Denn jede Person, die im Besitz der Corporate Card ist, hat die Möglichkeit mit ihr missbräuchliche Verfügungen zu tätigen.

5.2 Der Corporate Card-Inhaber hat auch dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seiner PIN erlangt. Sie darf insbesondere nicht auf der Corporate Card vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Denn jede Person, die im Besitz der Corporate Card ist und die PIN kennt, hat auch die Möglichkeit, zusammen mit PIN und Corporate Card Verfügungen zu tätigen (z.B. Geld am Geldausgabeautomaten abzuheben).

5.3 Stellt der Corporate Card-Inhaber den Verlust der Corporate Card oder missbräuchliche Verwendungen mit seiner Corporate Card fest, so hat er die Bank oder die von der Bank beauftragte Stelle unverzüglich zu unterrichten, um die Corporate Card sperren zu lassen. Erhält der Corporate Card-Inhaber Kenntnis von einer missbräuchlicher Verwendung oder einem Diebstahl seiner Corporate Card durch Dritte, hat er Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

6. Zahlungsverpflichtung des Corporate Card-Inhabers

6.1 Die Bank ist für die Dauer des Vertrages unwiderruflich ermächtigt, für Rechnung des Corporate Card-Inhabers von Akzeptanzstellen erhobene Ansprüche zu erfüllen, die mittels Verwendung der Corporate Card verursacht wurden. Dies gilt nicht, wenn für die Bank offensichtlich war, dass der von der Akzeptanzstelle erhobene Anspruch aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht besteht. Der Corporate Card-Inhaber wird der Bank alle Leistungen erstatten, die sie Kraft der Ermächtigung erbracht hat.

6.2 Die einzelnen Zahlungsansprüche der Bank und eingehende Zahlungen werden mit monatlichem Rechnungsabschluss auf dem Corporate Card-Konto in laufender Rechnung eingestellt (Kontokorrent gemäß § 355 HGB). Das Corporate Card-Konto wird in EURO geführt. Der jeweilige Saldo wird dem Corporate Card-Inhaber übersandt. Die monatliche Versendung der Saldenmittellung kann unterbleiben, wenn kein Corporate Card-Umsatz angefallen ist.

6.3 Der einzelne Monatssaldo ist innerhalb der auf dem Antrag angegebenen Zahlungsfrist zu bezahlen.

6.4 Kommt der Corporate Card-Inhaber mit den geschuldeten Zahlungen nach Ablauf vorgenannter Zahlungsfrist in Verzug, so hat er für die Dauer des Verzugs auf den geschuldeten Betrag Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß §§ 288 Absatz 1, 247 BGB p.a. zu zahlen (§ 497 BGB), sofern nicht der Corporate Card-Inhaber einen geringeren oder die Bank einen höheren Schaden der Bank nachweist.

6.5 Besteht ein Zahlungsverzug, kann die Bank die unter Ziffer 1 Abs. 3 bezeichnete Einwilligung verweigern.

7. Pflicht zur Prüfung des Rechnungsabschlusses und zur Erhebung von Einwänden

7.1 Einwendungen gegen die Richtigkeit und/oder Vollständigkeit eines monatlichen Rechnungsabschlusses, einer Saldenmittellung oder sonstigen Abrechnung hat der Corporate Card-Inhaber innerhalb von 6 Wochen nachdem er den Rechnungsabschluss, eine Saldenmittellung oder sonstige Abrechnung erhalten hat schriftlich gegenüber der Bank zu erheben. Wird vom Corporate Card-Inhaber die Höhe einzelner Belastungen beanstandet, sind der Bank Belegdurchschriften, Rechnungen oder ähnliche Belege vorzulegen.

7.2 Soweit Einwendungen vom Corporate Card-Inhaber nicht rechtzeitig erhoben werden, gilt der Rechnungsabschluss, die Saldenmittellung oder sonstige Abrechnung als vom Corporate Card-Inhaber genehmigt. Die Bank wird bei Saldenmittellungen, Rechnungsabschlüssen sowie sonstigen Abrechnungen und Anzeigen, auf die Folge der Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen besonders hinweisen.

7.3 Bringt der Corporate Card-Inhaber schuldhaft Einwendungen gegen die Richtigkeit und/oder Vollständigkeit eines monatlichen Rechnungsabschlusses, einer Saldenmittellung oder sonstigen Abrechnung nicht rechtzeitig gegenüber der Bank vor, haftet er der Bank für die der Bank daraus möglicherweise entstehenden Schäden.

8. Fremdwährungsumrechnung beim Auslandsseinsatz

Die Rechnungsumrechnung erfolgt in Euro. Forderungen, die auf eine andere Währung lauten, werden zu den von VISA International und/oder MasterCard

International festgesetzten Wechselkursen umgerechnet. Diese entsprechen denen der internationalen Devisenmärkte des jeweiligen Abrechnungstages und -Ortes (Börsenplatzes).

9. Reklamationen und Beanstandungen

Reklamationen und Beanstandungen aus dem Vertragsverhältnis zwischen Corporate Card-Inhaber und Akzeptanzstelle sind unmittelbar zwischen diesen zu klären und können von dem Corporate Card-Inhaber nur im Verhältnis zur Akzeptanzstelle geltend gemacht werden. Solche Einwendungen und Beanstandungen berühren nicht die Zahlungsverpflichtung des Corporate Card-Inhabers nach Ziffer 6 dieser Bedingungen.

10. Haftung für Schäden aus missbräuchlichen Verfügungen

10.1 Der Corporate Card-Inhaber haftet nicht für Schäden aus missbräuchlichen Verfügungen der Corporate Card, die erfolgen, nachdem er die Bank oder die von der Bank beauftragte Stelle gemäß Ziffer 5.3 unterrichtet hat, um die Corporate Card sperren zu lassen. Für missbräuchliche Verwendungen haftet der Corporate Card-Inhaber nur, wenn und soweit sein schuldhaftes Verhalten für den Missbrauch ursächlich war. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Corporate Card-Inhaber fahrlässig oder vorsätzlich seine Verpflichtung zur sorgfältigen Aufbewahrung der Corporate Card oder zur Geheimhaltung der PIN verletzt.

10.2 Für die Ausstellung einer Ersatzkarte nach Verlust, Beschädigung oder Zerstörung der Corporate Card erhebt die Bank eine angemessene Gebühr vom Corporate Card-Inhaber. Dies gilt nicht, wenn die Bank den Verlust, die Beschädigung oder die Zerstörung der Corporate Card zu vertreten hat.

10.3 Sollte sich die abhandeln gekommene Corporate Card wieder auffinden, so ist die Karte unverzüglich zu vernichten und die Bank hierüber zu unterrichten.

11. Eigentum und Gültigkeit
Die Corporate Card bleibt Eigentum der Bank. Sie ist nicht übertragbar und nur für den auf der Corporate Card angegebenen Zeitraum gültig.

12. Kündigung

12.1 Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Kartenantrag kann von beiden Parteien ohne Einhaltung einer Frist schriftlich gekündigt werden. Die Bank wird bei der Ausübung des Kündigungsrechtes auf die berechtigten Belange des Karteninhabers Rücksicht nehmen. Die Kündigung des Corporate Card-Inhabers wird erst mit der Rückgabe der Corporate Card wirksam.

12.2 Mit der Beendigung des Vertrages werden sämtliche Forderungen der Bank sofort fällig. Ein Sollsaldo wird erst ab Fälligkeit gemäß 6.4 verzinst.

13. Einziehung und Sperre der Corporate Card

13.1 Wenn die Bank berechtigt ist, den Corporate Card-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, darf sie für die Dauer des Vorliegens des wichtigen Grundes die Corporate Card sperren oder deren Einzug veranlassen. Die Bank ist zur Einziehung und Sperre auch berechtigt, wenn die Nutzungs- oder Kündigungsrechte der Corporate Card durch Gültigkeitsablauf oder durch ordentliche Kündigung endet. Die Degussa Bank AG darf die Karte zur Vorbeugung von Betrug ohne Einwilligung des Corporate Card-Inhabers sperren, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die Karte oder die Kartendaten missbräuchlich verwendet werden.

13.2 Die Bank kann die Nummern abhandeln gekommener oder durch Kündigung ungültig gewordener Corporate Card-Karten den Akzeptanzstellen in Sperrlisten und in ähnlicher Weise bekanntgeben.

14. Änderungen oder Ergänzungen der Vertragsbedingungen
Die Bank kann die Vertragsbedingungen für die Ausgabe und Nutzung der Corporate Card ändern. Änderungen gelten als vom Corporate Card-Inhaber anerkannt, wenn er nach Mitteilung die Karte einmalig oder mehrfach weiterverwendet oder nicht innerhalb einer Frist von 6 Wochen schriftlich widerspricht. Hierauf wird die Bank den Corporate Card Inhaber beim Bekannt machen der Änderung besonders hinweisen.

15. Gebühren und Entgelte

15.1 Die Bank erhebt für die Bereitstellung der Corporate Card eine nach § 315 BGB angemessene Jahresgebühr und belastet das Kartenkonto hiermit zu Beginn eines jeden Vertragsjahres oder stellt diese der kooperierenden Firma in Rechnung, sofern dies mit dieser so vereinbart ist.

15.2 Die vom Corporate Card-Inhaber zu zahlenden Entgelte setzen sich aus der Jahresgebühr und karteneinsatzabhängigen Zusatzentgelten zusammen. Der Einsatz der Corporate Card im Ausland ist eine weitere Dienstleistung, für die die Bank ein gesondertes Entgelt fordert. Das Entgelt für den Einsatz der Corporate Card im Ausland entfällt für Transaktionen in EUR. Die karteneinsatzabhängigen Zusatzentgelte betragen zur Zeit

– für den Auslandsseinsatz: 1,0% des Umsatzes (bar/unbar),
– für den Bargeldauszahlungsservice (für jede einzelne Bargeldauszahlung): 2% der Auszahlungssumme, mindestens aber EUR 5.

15.3 Die Höhe der Jahresgebühr, die Umrechnungskurse und die Höhe der Entgelte für alle als gesondert zu vergüten bezeichneten Leistungen und für alle Zusatzleistungen, wie z.B. Bargeldabbahungen und Verwendung der Corporate Card im Ausland, werden in den Geschäftsräumen der Bank im Preis- und Leistungsverzeichnis bekannt gemacht. Sie können vom Corporate Card-Inhaber telefonisch abgefragt werden; sie werden ihm auf besonderen Wunsch schriftlich übermittelt.

15.4 Die Bank ist berechtigt, die Entgelte nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB zu ändern. Solche Änderungen wird die Bank dem Corporate Card-Inhaber jeweils rechtzeitig mitteilen. Im Fall einer Änderung oder Ergänzung des Preisverzeichnisses zum Nachteil des Corporate Card-Inhabers ist dieser berechtigt, dieses Vertragsverhältnis innerhalb einer Frist von 6 Wochen, nachdem ihm die Änderungen oder Ergänzungen mitgeteilt wurden, außerordentlich gemäß Ziffer 12.1 dieses Vertrages zu kündigen.

16. Hinweise zum Datenschutz/Widerspruchsrecht

Die im Antrag erhobenen Daten werden durch die Bank entsprechend der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) erfasst, verarbeitet und genutzt, insbesondere für Zwecke der Antragsprüfung, Identitätsprüfung und der Durchführung des Vertragsverhältnisses. Nähere Informationen über das von der Bank bei der Antragstellung angewandte Verfahren zur Prüfung der Kreditwürdigkeit (Kredit Scoring) erhalten Sie gerne auf schriftliche Anfrage hin. Sie haben jederzeit das Recht, der Nutzung und Übermittlung Ihrer Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- und Meinungsforschung zu widersprechen.

Die Bank kann Total Systems Services Inc.[®], Fulford Moor House, Fulford Road, York, YO10 4EY, Großbritannien oder ein anderes Dienstleistungsunternehmen mit dem Kreditkarten-Processing als Auftragsdatenverarbeiter betrauen und diesem die für die Beantragung, Aufnahme und Abwicklung des Vertrages benötigten Daten zur Verfügung stellen.

Nur bei der Corporate Card Gold anwendbar: Die Corporate Card Gold ist ein reines Zahlungsmittel. Eine Pflicht der Chubb / Roland Assistance, Heilbehandlungskosten direkt mit dem Leistungserbringer abzurechnen, besteht nicht. Bezüglich der Auslandsreise-Krankenversicherung bei der Chubb / Roland Assistance gilt folgende Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz: Ich gestatte der Bank, die zur Verwaltung der Auslandsreise-Krankenversicherung erforderlichen Daten (Namen, Anschrift, Geburtsdatum, Tag der Ausstellung) zu speichern und der Chubb / Roland Assistance zu übermitteln. Ich willige ein, dass der Versicherer in erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderung) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch für entsprechende Prüfung bei anderweitig beantragten (Versicherungs-) Verträgen und bei künftigen Anträgen. Ich willige ein, dass der Versicherer, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Vertragsangelegenheiten dient, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten an seine Vertreter weitergibt. Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden; ein Vertreter dürfen sie nur weitergegeben werden, soweit es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist. Diese Einwilligung gilt nur, wenn ich die Möglichkeit hatte, in zumutbarer Weise vom

Inhalt des vom Versicherer bereitgehaltenen Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis zu nehmen.

17. Schlussbestimmungen

17.1 Die Bank übernimmt keine Gewähr dafür, dass die mit der Corporate Card verbundenen unentgeltlichen Zusatzleistungen, die nicht Bestandteil dieser Vereinbarung sind, z.B. mit der Corporate Card verbundene Versicherungsleistungen, während der gesamten Vertragsdauer zur Verfügung stehen. Die Bank behält sich vielmehr vor, diese Leistungen jederzeit neu zu gestalten oder unter Erstattung eines angemessenen Teils der Jahresgebühr ersatzlos entfallen zu lassen.

17.2 Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main. Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Degussa Bank AG.

17.3 Sofern in dem Kooperationsvertrag mit der Firma/Arbeitgeberin zugunsten der Mitarbeiter abweichende Vertragsbedingungen vereinbart sind, gelten zugunsten des Corporate Card-Inhabers die in dem Kooperationsvertrag mit der Firma/Arbeitgeberin vereinbarten Vertragsbedingungen.

Ermächtigung zur Bank-Auskunft

Ich ermächtige die Degussa Bank AG bis auf Widerruf, die für die Erteilung und Benutzung erforderlichen Bankauskünfte bei meiner genannten Bank, die ich zur Auskunftserteilung an die Degussa Bank AG ermächtige, soweit es für Abschluss und Fortbestand des Corporate Card-Vertrages erforderlich ist, sowie bei anderen Kreditinformationsdiensten einzuholen. Zum Zwecke der Ermittlung der aktuellen Anschrift ermächtige ich die Degussa Bank AG auch bei meinem Arbeitgeber Auskünfte einzuholen. Bei der Einholung von Auskünften darf die Degussa Bank AG nur die von mir selbst angegebenen Personendaten ermitteln. Soweit die Degussa Bank AG zur Einholung von Auskünften befugt ist, gestatte ich die Speicherung der mich betreffenden Daten.

Ermächtigung zur SCHUFA-Auskunft

Ich willige ein, dass das Kreditinstitut¹ der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Daten über die Beantragung, den Abschluss und ggf. den revolvierenden Kreditrahmen sowie die Beendigung dieses Kreditkartenvertrages übermittelt.

Unabhängig davon wird das Kreditinstitut der SCHUFA auch Daten über seine gegen mich bestehenden fälligen Forderungen übermitteln. Dies ist nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§ 28a Absatz 1 Satz 1) zulässig, wenn ich die geschuldete Leistung trotz Fälligkeit nicht erbracht habe, die Übermittlung zur Wahrung berechtigter Interessen des Kreditinstituts oder Dritter erforderlich ist und

– die Forderung vollstreckbar ist oder ich die Forderung ausdrücklich anerkannt habe oder

– ich nach Eintritt der Fälligkeit der Forderung mindestens zweimal schriftlich gemahnt worden bin, das Kreditinstitut mich rechtzeitig, jedoch frühestens bei der ersten Mahnung, über die bevorstehende Übermittlung nach mindestens vier Wochen unterrichtet hat und ich die Forderung nicht bestritten habe oder

– das der Forderung zugrunde liegende Vertragsverhältnis aufgrund von Zahlungsverzugsständen vom Kreditinstitut fristlos gekündigt werden kann und das Kreditinstitut mich über die bevorstehende Übermittlung unterrichtet hat.

Darüber hinaus wird das Kreditinstitut der SCHUFA auch Daten über sonstiges nichtvertragsgemäßes Verhalten (Konten- oder Kreditkartenmissbrauch oder sonstiges betrügerisches Verhalten) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§ 28 Absatz 2) nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Kreditinstituts oder Dritter erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegt.

Insofern befreie ich das Kreditinstitut zugleich vom Bankgeheimnis². Die SCHUFA speichert und nutzt die erhaltenen Daten. Die Nutzung umfasst auch die Errechnung eines Wahrscheinlichkeitswertes auf Grundlage des SCHUFA-Datenbestandes zur Beurteilung des Kreditrisikos (Score). Die erhaltenen Daten übermittelt sie an ihre Vertragspartner im Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA sind Unternehmen, die aufgrund von Leistungen oder Lieferung finanzielle Ausfallrisiken tragen (insbesondere Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften, aber auch etwa Vermietungs-, Handels-, Telekommunikations-, Energieversorgungs-, Versicherungs- und Inkassounternehmen). Die SCHUFA stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und die Übermittlung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Daher kann der Umfang der jeweils zur Verfügung gestellten Daten nach Art der Vertragspartner unterschiedlich sein. Darüber hinaus nutzt die SCHUFA die Daten zur Prüfung der Identität und des Alters von Personen auf Anfrage ihrer Vertragspartner, die beispielsweise Dienstleistungen im Internet anbieten.

Ich kann Auskunft bei der SCHUFA über die mich betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen über das SCHUFA-Auskunfts- und Score-Verfahren sind unter www.informationschufa.de abrufbar. Die postalische Adresse der SCHUFA lautet:

SCHUFA Holding AG, Verbraucherservice, Postfach 5640, 30056 Hannover.

Ermächtigung zur Einholung von Auskünften
Ich/Wir willige(n) ein, dass die Degussa Bank AG zum Zwecke der Bonitätsprüfung einen Datenaustausch mit „Auskunften“ vornimmt, deren Name und Adressen die Bank auf Anfrage mitteilt. Unabhängig davon wird die Degussa Bank AG den Auskunften auch Daten aufgrund nichtvertragsgemäßen Verhaltens (z.B. Forderungsbetrag nach Kündigung, Corporate Card-Missbrauch) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) nur erfolgen, soweit dies nach der Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist. Insofern befreie(n) ich/wir die Degussa Bank AG zugleich vom Bankgeheimnis. Die Auskunften speichern und übermitteln die Daten an ihre Vertragspartner im EU-Binnenmarkt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der Auskunften sind vor allem Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilen die Auskunften auch Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die Auskunften stellen personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung geben die Auskunften Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften können die Auskunften ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren). Ich/Wir kann/können Auskunft bei den Auskunften über die mich/uns betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Ich/Wir willige(n) ein, dass im Falle eines Wohnsitzwechsels die vorgenannten Auskunften die Daten an die dann zuständigen Auskunften übermitteln.

(Stand: 15.10.2012)